

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Staßfurt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung, eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Stadt Staßfurt-Kernstadt [ohne Ortsteile] (nachfolgend Entsorgungsgebiet genannt) Das Entsorgungsgebiet, in denen ein Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich ist, ist in dem Lageplan als Bestandteil dieser Satzung dargestellt.
- (2) Der Anschlusszwang nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung besteht dann, wenn das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 78 Abs.3 WG LSA).
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren und/oder Mischverfahren. (zentrale Niederschlagswasseranlagen)
- (4) Die Stadt lässt die Niederschlagswasserbeseitigung per Zweckvereinbarung durch einen Dritten, dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vornehmen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihm obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss ist das Teilstück vom Niederschlagswasserkanal in der Straße (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Erfolgt die Grundstücksentwässerung über Regenfallrohre und/oder LORO-X Reinigungsrohre, die sich außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befinden, so endet der Grundstücksanschluss am Regenfallrohr bzw. LORO-X Reinigungsrohr. Die Leitung auf dem Grundstück gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

- (5) Zu den zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/ und dem Anteil Niederschlagswasser für gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, LORO-X Reinigungsrohre, Anteil der Pumpstationen und Rückhaltebecken, Anteil der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für Niederschlagswasser;
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 **Anschlusszwang**

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass seit Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes LSA vom 17.06.2003 der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 78 WG-LSA). Die Stadt ist allerdings aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Fortleiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beschränkt sich mithin auf die in § 78 WG LSA benannten Tatbestände.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es unter Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt.
- (3) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder die Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Erschließungsstraßen, die noch nicht mit Niederschlagswasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, auf Verlangen der Stadt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Niederschlagswassereinrichtungen wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Die Stadt bestimmt, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist.

§ 4 **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Niederschlagswasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen.

Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich zulässig.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3 und § 4) gewähren, um eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.
- (3) Der schriftliche, zu begründete Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Nachweise zur Versickerungsfähigkeit sowie zur Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnis und die Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung, mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wurde. Das

Gleiche gilt, wenn die Ausführung zwei Jahre und länger unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen,
 - Angabe der Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück

 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (mit Bemaßung) des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücksgrenzen
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandenen Baumbestand,

 - c) Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 **Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelten die in Abs. 2 - 6 geregelten Einleitungsbedingungen.

- (2) Alle Niederschlagswässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet

werden.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf nur Niederschlagswasser, in Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Niederschlagswasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH - Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
 - (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 3 bis 5 unzulässigerweise in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
 - (7) Zum Schutz der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss bei einem Trennsystem einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Beim Mischwassersystem kann das Niederschlagswasser in den Revisionsschacht eingeleitet werden. Die Bestimmung der Lage

und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und im Mischwassersystem die Anordnung des Revisionsschachtes des zu entwässernden Grundstücks erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und der Stadt, bei Mischwassersystemen mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern, so hat der Grundstückseigentümer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und den Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben bei der Abnahme bereits verfüllt oder nicht mehr sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene,

Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt oder ihre Beauftragten sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Rückhalteinrichtungen sowie Revisionseinrichtungen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

II. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs.1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 14

entfällt

§ 15 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Niederschlagswasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Niederschlagswasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - c) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

§ 16 **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.1998 (GVBl. LSA S. 461) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2) - jeweils in der z.Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 511.291,88 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in § 8 die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Abs. 5 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst;
 9. § 11 Abs. 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 11 Abs. 2 die Zugänglichkeit seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht sichert;
 11. § 11 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht erteilt;
 12. § 13 Abs. 1 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 13. § 15 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 18 **Kostenerstattungen**

- (1) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 19
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten